



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

Tierschutzmeldungen und Sicherstellungen bei den Veterinärämtern in Schleswig-Holstein

In den Tierheimen in Schleswig-Holstein werden vermehrt Hunde, Katzen und Kleintiere abgegeben. Dazu gehören auch Tiere, die aufgrund von Tierschutzmeldungen sichergestellt sind. Denn schlechte Tierhaltungen, die Auswirkungen des nichtregulierten Online-Tierhandels oder „Animal Hoarding“ führen vermehrt zu einer hohen Belastung in den Tierheimen.

1. Wie viele Sicherstellungen von Hunden, Katzen und Heimtieren haben die Veterinärämter in 2021 ausgesprochen? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und Tierart.

Das Tierschutzgesetz kennt den Begriff der Sicherstellung nicht. In der gesetzlichen Regelung des § 16a Satz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) wird von „fortnehmen“ gesprochen. Im Folgenden werden daher die „Fortnahmen“ von Hunden, Katzen und Heimtieren im Jahr 2021 aufgeführt, sofern Angaben dazu vorliegen.

Die Antwort beruht auf den Angaben der für die Fortnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG zuständigen Veterinärämtern. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe. Bezieht sich eine Anordnung auf die gleichzeitige Fortnahme mehrerer Tiere oder mehrerer Tierarten eines Tierhalters (beispielsweise in Fällen des „Animal Hoarding“), so wurde diese Fortnahme nur einfach gezählt.

Kreise und kreisfreie Städte	Anzahl der Fortnahmen aus Tier-schutzgründen
Dithmarschen	6 (keine weiteren Angaben)
Flensburg	5 (Hunde und Katzen)
Herzogtum Lauenburg	1 (1 Hund)
Kiel	28 (21 Hunde, 12 Katzen, 18 Heim-tiere)
Lübeck	15 (11 Hunde, 3 Katzen)
Neumünster	16 (7 Hunde, 12 Katzen, 102 Heim-tiere)
Nordfriesland	0
Ostholstein	0
Pinneberg	2 (Hunde)
Plön	Entfällt
Rendsburg	14 (Hunde, Katzen und Heimtiere)
Schleswig-Flensburg	9 (Hunde, Katzen und Heimtiere)
Segeberg	19 (11 Hunde, 5 Katzen, 3 Heim-tiere)
Steinburg	Entfällt
Stormarn	7 (Hunde)

2. In wie vielen Fällen wurde ein Tierhalteverbot angeordnet? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Die Antwort bezieht sich auf den in Frage 1 genannten Zeitraum (Jahr 2021). Die Antwort beruht auf den Angaben der für Tierhaltungsverbote nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG zuständigen Veterinärämter. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe. Ein Bezug zu den Angaben der Antwort zu Frage 1 ist nicht in jedem Einzelfall gegeben, da die in dem Zeitraum 2021 veranlassten Tierhalteverbote im Einzelfall auch aus Ver-fahren des Vorjahres resultieren oder Gründe haben können, die nicht unmit-telbar mit einer Fortnahme in Verbindung stehen.

Kreise und kreisfreie Städte	Anzahl Tierhalteverbote
Dithmarschen	6
Flensburg	6
Herzogtum Lauenburg	1
Kiel	1
Lübeck	3
Neumünster	7
Nordfriesland	0
Ostholstein	0
Pinneberg	4
Plön	Entfällt
Rendsburg	11
Schleswig-Flensburg	11
Segeberg	1
Steinburg	Entfällt
Stormarn	0

3. Wie viele Tierschutzmeldungen sind in 2021 bei den Veterinärämtern eingegangen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Die Antwort beruht auf den Angaben der für Tierschutzverstöße zuständigen Veterinärämter. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe.

Kreise und kreisfreie Städte	Anzahl Tierschutzmeldungen
Dithmarschen	131
Flensburg	112
Herzogtum Lauenburg	205
Kiel	240
Lübeck	133
Neumünster	166
Nordfriesland	52
Ostholstein	58

Pinneberg	85
Plön	61
Rendsburg	264
Schleswig-Flensburg	Entfällt
Segeberg	230
Steinburg	Entfällt
Stormarn	96

4. Wie viele führten zu Sicherstellungen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Im Hinblick auf die Begrifflichkeit der „Fortnahme“ wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den in Frage 3 genannten Zeitraum (Jahr 2021) und geben die Anzahl aller Fortnahmen für diesen Zeitraum wieder. Die Antwort beruht auf den Angaben der für Fortnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG zuständigen Veterinärämter. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe. Ein Bezug zu den Angaben der Antworten zu Fragen 1 und 2 ist nicht in jedem Einzelfall gegeben, da die in dem Zeitraum 2021 veranlassten Fortnahmen im Einzelfall aus Verfahren des Vorjahres resultieren oder Gründe haben können, die nicht unmittelbar mit einer Tierschutzmeldung in Verbindung stehen.

Kreise und kreisfreie Städte	Anzahl Fortnahmen
Dithmarschen	6
Flensburg	5
Herzogtum Lauenburg	1
Kiel	34
Lübeck	7
Neumünster	11
Nordfriesland	0
Ostholstein	0
Pinneberg	2
Plön	Entfällt
Rendsburg	14

Schleswig-Flensburg	9
Segeberg	12
Steinburg	Entfällt
Stormarn	7

5. Sofern Tierschutzmeldungen nicht zu Sicherstellungen führten, aus welchen Gründen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Im Hinblick auf die Begrifflichkeit der „Fortnahme“ wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jede Tierschutzmeldung zu einer Fortnahme führt. Zugleich beruht aber auch nicht jede Fortnahme auf einer Tierschutzmeldung. Vielmehr erfolgt eine Fortnahme im Wege der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung. Deshalb sowie aufgrund der Anzahl von Tierschutzmeldungen und der im Einzelfall nicht immer gegebenen Konnexität zwischen Tierschutzmeldung und Fortnahme (vergleiche Antwort zu Frage 4) ist eine aufgeschlüsselte Beantwortung nicht möglich. Es werden im Folgenden daher nur beispielhaft Gründe aufgeführt, die zur Folge hatten, dass eine Tierschutzmeldung in 2021 nicht zu einer Fortnahme nach § 16a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG führte. Die folgenden Angaben beziehen sich auf den in Frage 3 genannten Zeitraum (Jahr 2021). Die Antworten beruht auf den Angaben der für Fortnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG zuständigen Veterinärämter:

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fortnahme waren nicht gegeben, zum Beispiel weil bereits die Tierschutzmeldung sich als unbegründet erwies.
- Die Anordnung der Fortnahme wurde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung für nicht verhältnismäßig erachtet.
- Die Anordnung einer Fortnahme war nicht zweckdienlich, zum Beispiel bei fehlender, anderweitiger, tierschutzkonformer Unterbringungsmöglichkeit.
- Die Anordnung einer Fortnahme war nicht erforderlich, da der Tierhalter bzw. die Tierhalterin die Tiere freiwillig an die zuständige Behörde übergab oder die Tierhaltung aufgab.